

3. — Au surplus, et ainsi que cela résulte de la citation reproduite plus haut du commentaire de JAEGER, les opérations d'inventaire constituent de simples actes d'administration interne et n'ont d'autre but et d'autres conséquences que de préciser l'énumération et l'évaluation des biens et des droits que la masse considère comme appartenant au failli. L'inscription dans l'inventaire des biens dont le failli n'a pas en réalité la possession exclusive ne porte donc pas atteinte à la situation juridique du possesseur ou des autres co-possesseurs de ces biens, ni au point de vue du droit matériel, ni même au point de vue de la procédure, en ce qui concerne la charge de la preuve.

L'inscription décidée par la seconde assemblée des créanciers n'a donc pas eu pour effet de soustraire à la décision des tribunaux ordinaires les questions de droit matériel litigieuses entre les parties. Si donc la masse a décidé l'inscription de prétentions exagérées ou mal fondées, ce fait ne donne cependant pas aux créanciers le droit de porter plainte contre les décisions prises par les assemblées de créanciers à ce sujet. Lorsque l'opposition ou la revendication des tiers intéressés se produira, les créanciers auront sans doute le droit de chercher à faire prévaloir leur opinion au sein de l'assemblée. S'ils y parviennent, la masse devra alors renoncer à plaider elle-même et pourra seulement céder ses prétentions aux créanciers qui en feront la demande à teneur de l'art. 260 LP. Si, par contre, ils restent en minorité, la décision prise deviendra définitive. Ces créanciers n'ont aucun moyen d'empêcher la masse de chercher à réaliser une prétention que la majorité trouve fondée ou tout au moins soutenable.

Par ces motifs,

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est déclaré fondé et la décision prise le 21 décembre 1910 par la deuxième assemblée des créanciers de la faillite Gianoli-Bourquin maintenue dans le sens des considérants.

120. **Entscheid vom 3. Oktober 1912** in Sachen **Suter**.

Art. 125 Abs. 1 SchKG: *Die Steigerung beweglicher Sachen ist wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.*

A. — In der Betreibung Nr. 266 der Basellandschaftlichen Kantonabank, Filiale Gelterkinden, gegen den Rekurrenten Ignaz Suter, Landwirt in Oberfrick, pfändete der Stellvertreter des Betreibungsbeamten von Gips-Oberfrick, der in dieser Sache die betreibungsamtlichen Funktionen verrichtete, u. a. einen Brückenwagen, einen Holzwagen und ein Kind. Der Brückenwagen wurde auf 400 Fr., der Holzwagen auf 600 Fr. und das Kind auf 250 Fr. geschätzt. Nachdem die Gläubigerin das Verwertungsbegehren gestellt hatte, wurde die erste Steigerung auf den 8. Juni 1912 angesetzt und in der Gemeinde Gips-Oberfrick durch Ausrufen bekannt gemacht. Da sie aber erfolglos war, setzte das Betreibungsamt eine zweite Steigerung auf den 8. Juli 1912 nachmittags 1 Uhr an und machte hievon der Gläubigerin und dem Schuldner Anzeige. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steigerung fand am Steigerungstage, am 8. Juli vormittags 7 Uhr durch Ausrufen in der Gemeinde Gips-Oberfrick statt. Zur Steigerung fand sich bloß der Rekursgegner Jakob Handschin, Pferdehändler in Gelterkinden, ein, dem die Gläubigerin hievon Mitteilung gemacht hatte. Das Betreibungsamt schlug ihm das Kind für 250 Fr. und die beiden Wagen zusammen für 150 Fr. zu.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Steigerung und des Zuschlages, indem er geltend machte was folgt: Die Art der Bekanntmachung sei ungefährlich gewesen und die Interessen des Schuldners seien dabei in keiner Weise gewahrt worden. Mit Rücksicht auf den Wert der gepfändeten Gegenstände hätte die Steigerung in den Zeitungen des Frichtales bekannt gemacht werden müssen. Zur Zeit des Ausrufes durch den Gemeindevorsteher seien die Leute zudem schon auf dem Felde gewesen, so daß nur wenige Personen etwas von der Steigerung erfahren hätten. Dazu komme, daß die Bekanntmachung nach Art. 125 SchKG mindestens drei Tage vor der Steigerung hätte stattfinden müssen. Er, der Rekurrent, sei Sonntag, den

9. Juli verreist, um ein Pferd zu verkaufen, da er angenommen habe, die Steigerung werde nicht stattfinden, weil sie nicht bekannt gemacht worden sei.

Das Betreibungsamt machte in seiner Vernehmlassung u. a. geltend, daß die Behauptung, nur wenige Personen hätten etwas von der Steigerung erfahren, unrichtig sei und daß es in ähnlichen Fällen in gleicher Weise vorgegangen sei.

Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen, von der oberen Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau dagegen infolge einer Beschwerde des Rekursgegners durch Entscheidung vom 23. August 1912 abgewiesen. Aus der Begründung dieses Entscheides ist folgendes hervorzuheben: Mit Rücksicht auf den Schätzungswert der gepfändeten Gegenstände hätte die Steigerung allerdings in einem oder mehreren Lokalblättern bekannt gemacht werden sollen. Aber der Rekurrent habe schon gegen die Bekanntmachung der ersten Steigerung durch bloßes Ausrufen keinen Einspruch erhoben. Sodann sei es mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde Oberfrick und die landwirtschaftliche Betätigung ihrer Einwohner glaubhaft, daß, wie das Betreibungsamt ausführe, die gewählte Art der Bekanntmachung bei Steigerungen der vorliegenden Art in Gips-Oberfrick allgemein üblich sei. Da diese Verhältnisse dem Rekurrenten bekannt gewesen seien, hätte er vom Betreibungsamt eine Bekanntmachung in der Lokalpresse verlangen und am Steigerungstage gegen die Abhaltung der Steigerung Einspruch erheben können. Nachdem er dies unterlassen habe, könne er sich nicht über mangelhafte Wahrung seiner Interessen beschweren.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesamt weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Art. 125 SchKG schreibt in Absatz 1 vor, daß Ort, Tag und Stunde der Steigerung beweglicher Sachen vorher öffentlich bekannt gemacht werden müssen, und in Absatz 3 wird bestimmt, daß Schuldner, Gläubiger und beteiligte Dritte, wenn sie in der Schweiz einen bekannten Wohnsitz oder einen Vertreter haben, wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort der Steigerung in

Kenntnis zu setzen sind. Nach Absatz 2 desselben Artikels ist sodann die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung vom Betreibungsamt so zu bestimmen, daß dadurch die Interessen der Beteiligten bestmögliche Berücksichtigung finden. Aus dem Umstand, daß Absatz 1 nicht ausdrücklich vorschreibt, wie lange vor der Steigerung die öffentliche Bekanntmachung stattfinden müsse, ist nun nicht zu schließen, das Betreibungsamt habe in dieser Beziehung vollständig freie Hand. Was für die Art der Bekanntmachung gilt, nämlich, daß dabei die Interessen der Beteiligten so viel als möglich berücksichtigt werden müssen, muß auch für die Zeit der Bekanntmachung gelten und zwar ist dieser Zeitpunkt so zu wählen, daß sich für die Steigerung ein möglichst günstiges Ergebnis erwarten läßt, was nur dann der Fall ist, wenn auf die Steigerung möglichst viele Interessenten aufmerksam gemacht werden und daran teilnehmen. Da nun eine Bekanntmachung eine gewisse Zeit braucht, um sich unter dem Publikum zu verbreiten, so ist, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, klar, daß, wenn die Steigerung erst einige Stunden vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und somit dem kauflustigen Publikum keine Zeit gelassen wird, um sich für die Steigerung genügend vorzubereiten, nicht jene Zahl von Bietern erscheint, die normaler Weise erwartet werden darf, so daß der Zweck der öffentlichen Steigerung, durch den freien Wettbewerb unter einem möglichst großen Kreise von Kaufliebhabern den einer Sache innewohnenden objektiven Wert nach Möglichkeit zu realisieren, vereitelt wird.

Tragt es sich daher, ob es im Sinne des Art. 125 Abs. 1 SchKG liegt, anzunehmen, das Betreibungsamt habe eine Steigerung beweglicher Sachen mindestens eine bestimmte Zeit vorher bekannt zu machen, so ist in der Tat aus Absatz 3 des Artikels zu schließen, daß die Bekanntmachung wenigstens drei Tage vor der Steigerung stattzufinden habe (vergl. Jaeger, Komm. Art. 125 N. 3). Artikel 125 Abs. 3 SchKG geht davon aus, daß der Schuldner, der Gläubiger und die beteiligten Dritten im allgemeinen drei Tage Zeit haben müssen, um ihre Interessen bei der Steigerung wahren zu können, sei es dadurch, daß sie selbst bieten, oder dadurch, daß sie andere veranlassen, an der Steigerung teilzunehmen. Ein Grund dafür, daß das Publikum im allge-

meinen zur Vorbereitung auf die Steigerung weniger Zeit brauchte als die erwähnten Personen, liegt nicht vor, was übrigens auch daraus hervorgeht, daß nach Art. 138 und 139 SchKG die besondern Anzeigen einer Liegenschaftssteigerung im allgemeinen gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen sind. Demgemäß entspricht es dem Gesetze, wenn angenommen wird, daß wenigstens drei Tage erforderlich sind, damit die öffentliche Bekanntmachung einer Steigerung beweglicher Sachen zur Kenntnis möglichst vieler Personen gelangt.

Aus dem Gesagten folgt, daß die am 8. Juli abgehaltene Steigerung mangels rechtzeitiger Bekanntmachung ungültig ist und demgemäß mitsamt dem Zuschlage nach Art. 136 bis SchKG aufgehoben werden muß.

2. — Die Auffassung der Vorinstanz, daß der Rekurrent das Recht zur Beschwerde verloren habe, weil er vom Betreibungsamt nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen verlangt habe und nicht zur Steigerung erschienen sei, um gegen deren Abhaltung Einspruch zu erheben, ist unhaltbar. Wenn der Rekurrent auch möglicherweise durch ein Vorgehen im Sinne der vorinstanzlichen Ausführungen seine Interessen besser hätte wahren können als nachträglich mit der vorliegenden Beschwerde, so ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß der Schuldner keineswegs verpflichtet ist, das Betreibungsamt zu veranlassen, in bestimmtem Sinne vorzugehen, und ungesetzliche Betreibungshandlungen nach Möglichkeit zum voraus zu verhindern. Sache des Betreibungsamtes ist es, von sich aus im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften vorzugehen. Der Schuldner kann dieses Vorgehen abwarten und innerhalb der zehntägigen Frist sich immer noch über eine ungesetzliche Maßnahme mit Erfolg beschweren, sofern er sich nicht damit einverstanden erklärt hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides die in der Betreibung Nr. 266 der Basellandschaftlichen Kantonalbank gegen den Rekurrenten vom Betreibungsamt Gipf-Oberfrick am 8. Juli 1912 abgehaltene Steigerung samt dem dabei gemachten Zuschlage aufgehoben.

121. **Entscheid vom 10. Oktober 1912** in Sachen **Gilli & Cie.**

Art. 250 SchKG und Art. 65 KV: Die Konkursverwaltung ist nicht berechtigt, die Zulassung einer Forderung im Kollokationsplan abzuändern, wenn ein Gläubiger bereits Klage auf Abweisung dieser Forderung erhoben hat. Der Kollokationsplan gilt als abgeändert, sobald der Amtsblattverwaltung der Auftrag gegeben wird, die Abänderung bekannt zu machen. Die formell gültige Anrufung des Friedensrichters gilt als Klageanhebung, wenn diese Anrufung vom kantonalen Prozessrecht für die Einleitung des Prozesses vorgeschrieben ist.

A. — Im Konkurse über den Nachlaß des Walter Steinemann, gewesenen Wirtes zu Ahtwil, machte das Konkursamt Gossau im kantonalen Amtsblatte vom 31. Mai 1912 bekannt, daß der Kollokationsplan vom 1. bis 11. Juni 1912 auflege und allfällige Anfechtungsklagen beim Vermittleramte Gaiserswald anzustrengen seien. Infolgedessen erschien am 7. Juni Advokat Luz in St. Gallen als Vertreter der Konkursgläubiger Gilli & Cie. auf dem Konkursamte, um vom Kollokationsplane Einsicht zu nehmen. Nachdem er ihn geprüft hatte, erklärte er dem Konkursbeamten, daß die Kollokation eines gewissen Maggion in St. Gallen, der für zwei Forderungen von 3000 Fr. und 3029 Fr. 70 Cts. nebst Zins in fünfter Klasse zugelassen worden war, seines Erachtens zu Unrecht erfolgt sei und er sich deren Anfechtung vorbehalte; zugleich ersuchte er um eine Abschrift des Kollokationsplanes. Nach deren Empfang richtete er am 10. Juni 1912 an das Vermittleramt Gaiserswald nachstehendes Schreiben: „Ersuche um Anordnung eines Vermittlungsvorstandes in folgender Angelegenheit: Kläger Gilli & Cie., Weinhandlung in St. Gallen, Beklagter Maggion, Kantonsrat, St. Gallen, Streitbetreffnis Kollokation im Konkurse der Verlassenschaft des Walter Steinemann gew. Wirt zur Sonne.“ Das Vermittleramt erließ am gleichen Tage entsprechende Vorladung auf den 14. Juni nachmittags 4 Uhr.

Inzwischen hatte das Konkursamt, durch die Bemerkung des Luz veranlaßt, sich nochmals näher über die beiden streitigen Forderungen informiert und war zu dem Schlusse gekommen, daß sie wirklich unbegründet seien. Es schrieb daher zunächst am 10. Juni